

anderes berücksichtigt werden. Auf die wiederholten, oft von anderen Händen vorgenommenen Verbesserungen und Zusätze, die sich in den meisten Registern finden, wurde bereits oben hingewiesen. In unserem Fragmente ist nun von solchen nicht die geringste Spur zu merken. Sämtliche Eintragungen sind nicht nur von der gleichen Hand, sondern, soweit sich dies beurteilen lässt, auch mit der gleichen Tinte geschrieben. Es wurde ferner bereits bemerkt, dass bei keiner Eintragung irgendwelche Kanzleivermerke zu finden sind. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem späteren uns erhaltenen Register Karls IV., wo nur bei 57 Urkunden der Kanzleivermerk fehlt, bei den übrigen 476 aber vorhanden ist¹. Es scheint also, dass zur Zeit, als unser Register entstand, das Vorgehen bei der Registrierung ein anderes war. Ein sicheres Urteil wird allerdings auch hier durch die Dürftigkeit des Fragments sehr erschwert. Im Hinblick auf das Fehlen aller Korrekturen könnte man wohl auch daran denken, dass die uns vorliegenden Eintragungen nachträglich in einem Zuge nach den Konzepten der bereits hinaus gegebenen Originale gemacht wurden, sodass eine Möglichkeit von Zusätzen und Verbesserungen nicht mehr gegeben war. Allerdings wäre mit einer solchen Annahme die Tatsache, dass die chronologische Reihenfolge nicht eingehalten wurde, schwer vereinbar. Auch müsste man, da ja unser Fragment das erste und letzte Blatt einer Lage enthält, voraussetzen, dass zumindest in dieser ganzen Lage eine spätere einheitliche Abschrift von Konzepten vorlag. Von entscheidender Bedeutung für die Frage ist es jedoch, ob die Kanzleivermerke bzw. die Namen der darin genannten Beamten nur den Originalen entnommen werden konnten. Seeliger hat auch diese Frage eingehend behandelt²; für das 15. Jh. lassen sich Unterfertigungen (Kanzleivermerke) auf den Konzepten nachweisen. Für die frühere Zeit wissen wir von den Konzepten sehr wenig, doch kennen wir auch aus der Zeit Karls IV. Konzepte mit Kanzleivermerken³. Im Dresdener Register Karls sind sie anscheinend meist gleichzeitig mit dem übrigen Texte eingetragen⁴, sodass man auf ihr Vorhandensein in den Konzepten schliessen durfte. Uebrigens sind auch in den Registern des 15. Jhs.

1) Seeliger a. a. O. S. 330. 2) A. a. O. S. 332 f. 3) Vgl. Bresslau, Urkundenlehre 2. Aufl. 2/1, S. 145 Anm. 4. 4) Seeliger S. 333 sagt, dass sie einigemale sichtlich nachgetragen seien, im übrigen aber wohl gleichzeitig mit der ganzen Eintragung erfolgten.